

## **LESEFASSUNG**

### **der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Aufstellung von Strandkörben und Lagerung von Wasserfahrzeugen am Strand Süssau**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **Satzung**

### **der Gemeinde Heringsdorf über die Erhebung von Entgelten für die Aufstellung von Strandkörben und Lagerung von Wasserfahrzeugen am Strand Süssau**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. 02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heringsdorf vom 10.03.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Vorgaben dieser Satzung finden für den konzessionierten Badestrand der Gemeinde Heringsdorf Anwendung.

#### **§ 2**

##### **Genehmigung für Sondernutzung am Strand**

Für das Aufstellen und Verleihen von privaten und gewerblich genutzten Strandkörben und die Lagerung von nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen kann bei der Gemeinde eine Sondernutzung beantragt werden. Eine Genehmigung wird befristet für den Zeitraum 01.04. bis 30.09. des Jahres erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.

#### **§ 3**

##### **Höhe des Entgelts**

- (1) Für die Sondernutzung am konzessionierten Strand wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ist in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Das Entgelt wird als Jahresentgelt erhoben.

#### **§ 4**

##### **Strandkorbaufstellung**

- (1) Bei Aufstellung von selbst bzw. privat genutzten Strandkörben wird die Anzahl auf 2 Stück je Haushalt beschränkt. Die Vermietung privat genutzter Strandkörbe ist untersagt.
- (2) Der Standort der Strandkörbe wird von dem Beauftragten der Gemeinde zugewiesen. Der An- und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels Strandkorbkarre oder händisch erfolgen. Der Transport mittels Kraftfahrzeug bedarf einer gesonderten Sondernutzungsgenehmigung. Es dürfen nur ausgewiesene Abgänge und Zufahrten genutzt werden.
- (3) Der Strandkorb ist durch die deutlich sichtbare Anbringung einer Plakette zu kennzeichnen. Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Bei angekündigten Sturmfluten oder Hochwasser hat der Genehmigungsinhaber seinen Strandkorb in einen sicheren Strandabschnitt zu transportieren um Unfallgefahren und Beschädigungen angrenzender Einrichtungen zu verhindern.
- (5) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein sicherheitstechnischer oder optisch nicht mehr vertretbarer Strandkorb ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung der Gemeinde vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch bei gewerblicher Strandkorbaufstellung.

## **§ 5**

### **Lagerung von Wasserfahrzeugen**

- (1) Die Nutzung der Fläche für die Lagerung von Wasserfahrzeugen ist ausschließlich für nichtmotorisierte Wasserfahrzeuge zugelassen.
- (2) Wasserfahrzeuge sind ausschließlich in dem von der Strandaufsicht zugewiesenen Bereich zu lagern.
- (3) Wasserfahrzeuge sind durch die deutlich sichtbare Anbringung einer Plakette zu kennzeichnen. Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Für die Befestigung der Wasserfahrzeuge ist die Errichtung von Winden und festen Einbauten, wie z.B. Anbindevorrichtungen mit Beton Gründungen, untersagt. Eine Lagerung im Bereich der Düne ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben untersagt.
- (5) Bei angekündigten Sturmfluten oder Hochwasser hat der Genehmigungsinhaber sein Wasserfahrzeug in einen sicheren Strandabschnitt zu transportieren um Unfallgefahren und Beschädigungen angrenzender Einrichtungen zu verhindern.
- (6) Unberechtigt gelagerte Wasserfahrzeuge werden nach Aufforderung und Fristsetzung zu Lasten des Eigentümers vom Strand entfernt.

## **§ 6 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtiger ist der Eigentümer des Strandkorbs/der Strandkörbe bzw. der Nutzer der Fläche für die Lagerung von Wasserfahrzeugen. Als Einheimische gelten dabei die Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Heringsdorf gemeldet sind.

## **§ 7 Fälligkeit**

Das Entgelt ist bei Beantragung in der Strandinformation (Strandhalle) oder bei schriftlicher Beantragung 14 Tage nach Rechnungserhalt zu entrichten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die in den §§ 4 und 5 genannten Tatbestände dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Festsetzung des Entgelts im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zulässig, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - der Einwohnermelderegister
  - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 30.03.2020

Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Scholz

---

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Satzung	30.03.2020	01.04.2020	